



Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

Gesuchsteller/in:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon: Privat.....Geschäft.....

Anlass/Betrieb:

Anlass:

Örtlichkeit:

Datum und Betriebszeiten: am..... von.....Uhr bisUhr

am..... von.....Uhr bisUhr

am..... von.....Uhr bisUhr

Art des Betriebs:

(Zutreffendes ankreuzen)

Festwirtschaft

vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf

Grösse des Betriebs:m² /Personen

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Jugendschutzvereinbarung

Ziel Die Festveranstalter von Festanlässen in der Gemeinde Stammheim im Bezirk Andelfingen wollen attraktive Festanlässe ohne risikoreichen Alkoholkonsum der Jugendlichen durchführen.

Der Veranstalter beachtet folgende gesetzliche Bestimmungen:

Lebensmittelverordnung

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist (LMV Art. 37a).

Strafgesetzbuch

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (StGB Art. 136).

Gastgewerbegesetz

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (GGG Art. 23).

Bitte instruieren Sie Ihr Servicepersonal über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen und führen Sie die alkoholfreien Getränke oben auf der Getränkekarte auf.

Zudem empfehlen wir Ihnen Kontrollbänder in rot, orange und grün und weitere Jugendschutzhinweise wie Flyer, Schilder und Aufkleber zu verwenden. Diesem Schreiben legen wir eine Liste mit Jugendschutzmaterialien bei, die Sie kostenlos bei der Suchtpräventionsstelle in Andelfingen beziehen können.

Besonders hervorheben möchten wir die Wichtigkeit der Personalschulung und, dass alle Mitarbeitenden über den Jugendschutz und deren rechtlichen Grundlagen informiert werden. Auf www.Jalk.ch können Veranstalter*innen eine ca. 30-minütige Schulung absolvieren und lernen die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Gesprächstipps in heiklen Situationen kennen.

Kontaktstellen

- Gemeindeverwaltung Stammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim, 052 744 55 11
- Suchtpräventionsstelle Zentrum Breitenstein, Landstrasse 36, 8450 Andelfingen, 043 258 46 40
- Polizeiposten Andelfingen, 8450 Andelfingen, Tel. 052 305 21 11 oder Notruf 117

Weitere Hinweise

- Fahrdienst anbieten oder Telefonnummern von Taxidiensten bereithalten
- Notfallnummern bereithalten: Polizei 117 Feuerwehr 118 Sanitätsnotruf 144

Der Veranstalter nimmt obige Ausführungen zur Kenntnis und verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten.

Ort / Datum

Unterschrift der Veranstalter*in



Jugendschutzvereinbarung

Ziel Die Festveranstalter von Festanlässen in der Gemeinde Stammheim im Bezirk Andelfingen wollen attraktive Festanlässe ohne risikoreichen Alkoholkonsum der Jugendlichen durchführen.

Der Veranstalter beachtet folgende gesetzliche Bestimmungen:

Lebensmittelverordnung

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist (LMV Art. 37a).

Strafgesetzbuch

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (StGB Art. 136).

Gastgewerbegesetz

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (GGG Art. 23).

Bitte instruieren Sie Ihr Servicepersonal über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen und führen Sie die alkoholfreien Getränke oben auf der Getränkekarte auf.

Zudem empfehlen wir Ihnen Kontrollbänder in rot, orange und grün und weitere Jugendschutzhinweise wie Flyer, Schilder und Aufkleber zu verwenden. Diesem Schreiben legen wir eine Liste mit Jugendschutzmaterialien bei, die Sie kostenlos bei der Suchtpräventionsstelle in Andelfingen beziehen können.

Besonders hervorheben möchten wir die Wichtigkeit der Personalschulung und, dass alle Mitarbeitenden über den Jugendschutz und deren rechtlichen Grundlagen informiert werden. Auf www.Jalk.ch können Veranstalter*innen eine ca. 30-minütige Schulung absolvieren und lernen die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Gesprächstipps in heiklen Situationen kennen.

Kontaktstellen

- Gemeindeverwaltung Stammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim, 052 744 55 11
- Suchtpräventionsstelle Zentrum Breitenstein, Landstrasse 36, 8450 Andelfingen, 043 258 46 40
- Polizeiposten Andelfingen, 8450 Andelfingen, Tel. 052 305 21 11 oder Notruf 117

Weitere Hinweise

- Fahrdienst anbieten oder Telefonnummern von Taxidiensten bereithalten
- Notfallnummern bereithalten: Polizei 117 Feuerwehr 118 Sanitätsnotruf 144